

# Mitteilungsblatt - Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

---

## 147. Verordnung über die Einrichtung und den Studienplan des Universitätslehrganges "Geographische Informationssysteme (UNIGIS Professional)" an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 02S)

### Allgemeines

Seit 1994 wird an der Universität Salzburg der *Hochschul- dann Universitätslehrgang "Geographische Informationssysteme"* geführt. Die vorliegende Verordnung dient der Neuordnung und Weiterentwicklung dieses Lehrganges auf Grundlage des fachlichen und technischen Fortschritts, eingebrachter Erfahrungen, des UOG93 sowie des UniStG und dessen Novellierungen bis zum August 2001.

### § 1 Ausbildungsziel

Ziel dieses Lehrganges ist die Weiterbildung und Ergänzungsausbildung von Absolventen verschiedener sekundärer und Absolventen bzw. Studierender postsekundärer Ausbildungsgänge in Form eines flexiblen, meist berufsbegleitenden Studiums. An der sofortigen Umsetzbarkeit in der Berufspraxis orientierte Kenntnisse der Geoinformatik bzw. der Anwendung Geographischer Informationssysteme werden mit methodisch-technischem Schwerpunkt vermittelt. Damit soll insbesondere dem stark steigenden Bedarf an qualifizierten Fachleuten in zahlreichen Sektoren von Wirtschaft und Verwaltung entsprochen werden. Durch studentenzentrierte Studien- und Kommunikationsmethoden wird eine Hinführung zu selbständigem "lebenslangem Lernen" angestrebt.

### § 2 Studienform

- (1) Der Lehrgang ist in flexibler Form für offene Studienformen konzipiert und kann daher in unterschiedlichen Organisationsvarianten angeboten werden.
- (2) Die jeweils angebotenen Studienformen werden seitens der Lehrgangsleitung festgelegt.
- (3) Insbesondere wird auf den Bedarf Standort-unabhängiger berufsbegleitender Weiterbildung Bezug genommen und daher ein Fernstudienbetrieb durch entsprechende Materialien, Betreuungsformen, Kommunikationsmedien und Organisationsstrukturen unterstützt.
- (4) Die inhaltliche und strukturelle Aufgliederung der Unterrichtseinheiten, die vorgesehenen Studienmaterialien und der einzuhaltende Zeitplan sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Weise bekannt zu machen.

### § 3 Leitung des Lehrgangs

- (1) Als LehrgangsleiterIn ist durch die zuständige akademische Behörde ein/e fachlich qualifizierte/r Angehörige/r der Universität Salzburg mit Lehrbefugnis in einem einschlägigen Fach zu bestellen.
- (2) Die / Der LehrgangsleiterIn ernennt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs weitere MitarbeiterInnen in fachliche und administrative Leitungsfunktionen.

(3) Insbesondere kann für die Koordination aller Studienangelegenheiten eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden. Ansonsten werden diese Funktionen von der Lehrgangsführerin bzw. dem Lehrgangsführer wahrgenommen.

(4) Bei fremdsprachlicher bzw. mit Partnerinstitutionen realisierter Parallelführung des Lehrgangs kann bei Bedarf für jeden derartigen Lehrgang durch die Lehrgangsführerin bzw. den Lehrgangsführer jeweils eine Studienleiterin bzw. ein Studienleiter nominiert werden.

#### **§ 4 Einrichtung des Lehrgangs**

(1) Mit der wissenschaftlichen, organisatorischen und strukturellen Unterstützung des Lehrgangs wird das Institut für Geographie und Angewandte Geoinformatik der Universität Salzburg beauftragt.

(2) Die / Der LehrgangsführerIn bestellt nach Maßgabe organisatorischen Bedarfs und bei gegebener finanzieller Bedeckung weitere MitarbeiterInnen zur Wahrnehmung erforderlicher Aufgaben und Funktionen.

#### **§ 5 Internationale Kooperation**

(1) Die Konzeption und Entwicklung des Lehrgangs erfolgen an der Universität Salzburg. Im Rahmen bestehender internationaler Kooperationsbeziehungen (Mitgliedschaft in "UNIGIS International") sowie weiterer Kooperationen und Partnerschaften werden der Austausch von Erfahrungen und der internationale Einsatz koordiniert.

(2) Zur Koordination der internationalen Kooperation repräsentiert die Lehrgangsführerin bzw. der Lehrgangsführer oder eine Vertretungsperson die Universität Salzburg in UNIGIS International.

(3) Im Rahmen der internationalen Kooperation mit Partnern werden Studienmaterialien, pädagogische Vermittlung und Betreuung sowie Beurteilungsstandard einer laufenden Evaluation und somit Qualitätskontrolle unterzogen. Insbesondere dient die Kooperation in UNIGIS International auch der Neu- und Weiterentwicklung von Lehrmethoden und Materialien für ODL im Bereich GIS.

(4) Internationale Zusammenarbeit im gegenständlichen Bereich "GIS-Ausbildung" wird im Rahmen der Außenbeziehungen der Universität Salzburg unterstützt.

#### **§ 6 Unterrichtssprache**

(1) Der Lehrgang kann in deutscher und englischer Sprache sowie in Mischformen (engl. Fachliteratur!) angeboten werden. Dabei ist auf berufliche Anforderungen und Vorkenntnisse von LehrgangsteilnehmerInnen Rücksicht zu nehmen. Die Lehrgangsführung kann den Nachweis ausreichender sprachlicher Kenntnisse verlangen.

(2) Zusätzlich kann nach Maßgabe von Bedarf und Kompetenz der Lehrgang in weiteren Unterrichtssprachen angeboten werden. Das Angebot fremdsprachigen Unterrichts kann in Zusammenarbeit mit geeigneten Partneereinrichtungen erfolgen.

#### **§ 7 Lehrgangsbeirat**

(1) Als Mitglieder des Beirats gelten Persönlichkeiten aus Wirtschaft und öffentlicher Verwaltung des In- und Auslandes, die von der Lehrgangsführerin bzw. vom Lehrgangsführer bestellt werden.

(2) Der Beirat hat für den Lehrgang beratende Funktion, insbesondere bezüglich bedarfsgerechter Gestaltung der Lehrinhalte, Methodik der Vermittlung und Qualitätssicherung.

#### **§ 8 Dauer des Lehrgangs**

(1) Der Lehrgang wird als Fernstudium mit der Möglichkeit jederzeitigen oder mehrmals jährlichen Studienbeginns geführt. Beginnzeitpunkte bzw. Intervalle sind von der Lehrgangsführung unter Berücksichtigung von Bedarf, ausreichende Betreuungsmöglichkeiten sowie didaktischen Anforderungen festzulegen.

(2) Der Lehrgang dauert in der berufsbegleitenden Studienvariante mindestens 1 Jahr ("Regelstudienzeit"), für andere Studienformen wird die didaktisch und organisatorisch begründete Mindestdauer jeweils durch die Lehrgangsleitung festgelegt.

(3) Auf Grund der besonderen Rahmenbedingungen berufsbegleitender Fortbildung finden semesterorientierte Regelungen zur Einteilung des Studienjahres keine Anwendung, es wird seitens der Lehrgangsleitung ein flexibel zu erfüllender Zeitplan je Studierender bzw. Studierendem festgelegt.

## **§ 9 Kosten des Lehrgangs**

(1) Zur kostendeckenden Führung des Lehrgangs wird ein Lehrgangsbeitrag auf Vorschlag der Lehrgangsleitung von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festgesetzt und bei Bedarf den budgetären Erfordernissen angepasst.

(2) Bei Überschreitung der Regelstudiendauer ist eine zusätzliche administrative Gebühr zur Abdeckung der fortgesetzten Betreuung der Studierenden einzuheben.

(3) Mit Zustimmung der zuständigen akademischen Behörde kann der Lehrgang auch in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden. In begründeten Fällen und insbesondere bei z.B. im Ausland anderer Kostenstruktur können dafür unterschiedliche Lehrgangsbeiträge festgelegt werden.

(4) Der zuständigen akademischen Behörde ist jährlich ein Finanzbericht zur Gebarung des Lehrgangs vorzulegen.

## **Zulassung**

### **§ 10 Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS professional" sind das Vorliegen einer allgemeinen Universitätsreife für eine inländische Universität oder Fachhochschule und ein Mindestalter von 20 Jahren.

(2) Eine dem Abs. 1 vergleichbare Qualifikation kann anerkannt werden und obliegt der Feststellung durch die Lehrgangsleitung. Voraussetzung dafür ist jedenfalls mehrjährige Berufspraxis im Bereich der "Geographischen Informationsverarbeitung".

(3) Der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse kann von der Lehrgangsleitung verlangt werden.

### **§ 11 Studienplätze**

(1) Die Zulassung erfolgt jeweils nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl der Studienplätze je Jahr ist von der Lehrgangsleitung unter Berücksichtigung pädagogischer und organisatorischer Gesichtspunkte festzusetzen.

(3) Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in Reihenfolge verbindlicher Anmeldung nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.

### **§ 12 Zulassung**

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang "UNIGIS professional" erfolgt nach Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen durch die Lehrgangsleitung.

(2) Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber zu einem persönlichen Gespräch und zur Vorlage von Unterlagen zum Nachweis erforderlicher Zulassungsvoraussetzungen auffordern. Bei Zulassung nach § 10 Abs. 2 muss dieser Schritt jedenfalls erfolgen.

## **Studienprogramm**

## § 13 Gliederung

- (1) Die Gliederung des Lehrgangs orientiert sich am Schema akademischer Lehrveranstaltungen mit den für offenes, flexibles Fernstudium erforderlichen Anpassungen.
- (2) Der Lehrgang ist in "Module" gegliedert, die einzelnen Lehrveranstaltungen entsprechen. Mit Ausnahme von § 14 Abs. 9 Nr. 8-10 sind diese Module den Prüfungsfächern gleichzusetzen.
- (3) Zusätzlich werden mehrmals jährlich Studientage (1-5 Werktage) angeboten, die in zeitlich konzentrierter Form der Kontrolle des Fortschritts, fachlichen Hilfestellungen und aktuellen Zusatzangeboten dienen.

## § 14 Lehrveranstaltungen

- (1) Sämtliche Lehrveranstaltungen können als Fernstudieneinheiten angeboten werden.
- (2) Folgende Typen von Lehrveranstaltungen sind vorgesehen:
  - (a) **Betreutes Selbststudium (BS):** auf Grundlage pädagogisch und didaktisch auf Selbststudium abgestimmter Lernmaterialien werden bei laufend verfügbarer Betreuung Kenntnisse und Fertigkeiten eines definierten Faches erworben.
  - (b) **Praktische Übungen (PU):** unter Anleitung werden grundlegende Orientierung sowie methodische, praktische und technische Fertigkeiten in einem angewandten Fachbereich erworben.
- (3) Alle in den Punkten 1-7 angeführten Lehrveranstaltungen sind Pflichtfächer. Der Studienleitung obliegt die Anerkennung allenfalls bereits anderweitig an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolvierter gleichwertiger Lehrveranstaltungen.
- (4) Im Rahmen des Wahlpflichtfaches "Angewandte Geoinformatik" ist zumindest eines von mehreren alternativ angebotenen Modulen zu absolvieren. Hier ist die Anerkennung der Absolvierung von Schulungsprogrammen (z.B. Softwaretraining) auch außeruniversitärer Einrichtungen zu ermöglichen (§ 23 Abs. 3 UniStG). Ein Nachweis erfolgreicher Teilnahme durch Zeugnisse o.ä. ist zu erbringen.
- (5) Die Lehrveranstaltungen der Punkte 1-7 sind in der festgelegten Nummernfolge zu absolvieren und gelten jeweils als Nachweis von Vorkenntnissen für nachfolgende Lehrveranstaltungen.
- (6) Für alle Lehrveranstaltungen der Punkte 1-7 ist eine Evaluation einzurichten.
- (7) Das Studienprogramm beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen:

<i>Nr</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>SSt</i>	<i>ECTS</i>	<i>Typ</i>
1	GIS-Einführung	4	8	BS
2	Geodaten: Modelle und Strukturen	4	8	BS
3	Geodaten: Erfassung und Quellen	4	8	BS
4	Geo-DBMS	4	8	BS
5	Kartographie und Visualisierung	4	8	BS
6	Applikationsentwicklung und Softwareintegration	4	8	BS
7	Räumliche Analysemethoden	4	8	BS
8	Wahlpflichtfach "Angewandte Geoinformatik"	4	4	PU
		<b>32</b>	<b>60</b>	

## Prüfungen

## § 15 Prüfungen

- (1) Je Prüfungsfach nach Punkten 1-8 ist eine schriftliche Arbeit gemäß Aufgabenstellung in den Studienmaterialien zur Beurteilung vorzulegen.
- (2) Auf Wunsch der Teilnehmerin oder des Teilnehmers kann das Wahlpflichtfach, ggf. kombiniert mit maximal einem weiteren Prüfungsfach in Form einer Projektarbeit (schriftliche Hausarbeit) absolviert werden.
- (3) Bezüglich der Wiederholung nicht bestandener Prüfungen gelten die Bestimmungen des UniStG97 i.d.g.F.
- (4) Mit positivem Abschluss aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als absolviert.

## § 16 Beurteilung

- (1) Die Beurteilung aller Prüfungsarbeiten erfolgt anhand einer fünfstufigen Notenskala von 1 (sehr gut) bis 5 (nicht genügend).
- (2) Bei positivem Abschluss (Noten 1 bis 4) aller Prüfungsfächer gilt der Lehrgang als "bestanden".
- (3) Wenn in keinem Fach eine schlechtere Beurteilung als 'gut' und in mindestens der Hälfte der Fächer die Beurteilung 'sehr gut' erteilt wurde, hat die Gesamtbeurteilung des Lehrgangs "mit Auszeichnung bestanden" zu lauten.

## Abschluss

## § 17 Abschluss

- (1) Nach positiver Beurteilung aller Pflicht- bzw. Wahlpflichtfächer gemäß Studienplan ist der bzw. dem Studierenden auf deren bzw. dessen Antrag ein Abschlusszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin bzw. dem Absolventen des Lehrganges ist die Bezeichnung "*Akademische Geoinformatikerin*" bzw. "*Akademischer Geoinformatiker*" zu verleihen.

---

## Impressum

Herausgeber und Verleger:  
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg  
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger  
Redaktion: Johann Leitner  
alle: Kapitelgasse 4-6  
A-5020 Salzburg

---